

zu Drs. Nr. 246/18

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.11.2018

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Betrieblicher Umweltschutz

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Betrieblicher Umweltschutz

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Prüfauftrag

Nach § 103 Abs. 1 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung den Jahresabschluss des Kreises zu prüfen. Darunter fällt neben NKF-bezogenen Aspekten auch die Beurteilung über die Einhaltung des Haushaltsplans und des geltenden Haushaltsrechts. Die allgemeine Verwaltungsprüfung umfasst in diesem Rahmen einzelne Fachbereiche der Verwaltung, die mit der Umsetzung haushaltswirtschaftlicher oder politischer Vorgaben im Rahmen des Haushaltsvollzugs betraut sind. Gleichzeitig hat der Kreistag das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, die Verwaltung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (§ 4 Abs. 3 RPO).

Die Prüfung wurde von Konrad Schöller durchgeführt.

Prüfgegenstand

Prüfgegenstand waren Finanzvorgänge aus dem Produkt 14.562.01 (Betrieblicher Umweltschutz). Beim Kreis Düren obliegen diese Aufgaben Amt 66 (Umweltamt).

Resultate der Ergebnisrechnung

Die jahresbezogene Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen im Produkt 14.562.01 zeigt gemäß "Kontenauskunft Ergebnisrechnung" folgende Resultate:

Teilergebnisrechnung Produkt „14.562.01“	2014	2015	2016	2017 ¹ (nachrichtlich)
o Ordentliche Erträge	526.126,95 €	625.882,05 €	635.732,63 €	? €
o Zuwendung u. allg. Umlagen	1.491,58 €	1.455,58 €	1.542,43 €	? €
o Sonstige Transfererträge	-	-	-	? €
o Öffentl.-rechtl. Leistungsentg.	189.800,07 €	255.155,13 €	224.688,56 €	74.691,12 €
o Kostenerstattung u. -umlagen	299.055,88 €	301.979,82 €	374.631,32 €	389.311,48 €
o Sonstige ordentliche Erträge	35.779,42 €	67.291,52 €	34.870,32 €	19.456,66 €
o Aufwendungen	563.298,54 €	508.911,67 €	892.741,11 €	? €
o Ordentliche Aufwendungen	548.927,89 €	478.921,11 €	835.812,08 €	? €
o Personalaufwand	386.310,69 €	351.853,12 €	691.614,46 €	541.612,50 €
o Versorgungsaufwendungen	146.710,79 €	119.442,43 €	135.057,44 €	? €
o Aufw. f. Sach- u. Dienstleist.	3.300,00 €	2.900,00 €	1.150,00 €	600,00 €
o Bilanzielle Abschreibungen	1.736,28 €	1.701,25 €	1.785,52 €	? €
o Sonst. ordentl. Aufwendungen	10.870,13 €	3.024,31 €	6.204,66 €	8.840,89 €
o Int. Leistungsbeziehungen	14.370,65 €	29.990,56 €	56.929,03 €	? €
o Jahressaldo	- 37.171,59 €	116.970,38 €	- 257.008,48 €	? €

Der ordentliche Ertrag setzt sich aus **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten), **öf-**

¹ Vorläufiges Rechnungsergebnis (Buchungsstand per 02.02.2018).

fentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Verwaltungsgebühren, Gebühren/Auslagen im Bußgeldverfahren), **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** (Land, übriger Bereich), **sonstigen ordentlichen Erträgen** (Bußgeldern, Auflösung von Beihilferückstellungen, von Pensionsrückstellungen, von Urlaubsrückstellungen, von Rückstellungen für Überstunden, von Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger, von Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger) zusammen.

Der ordentliche Aufwand umfasst **personelle Aufwendungen** (Dienstbezüge der Beamten, Entgelte für tariflich Beschäftigte, Beiträge zur Versorgungskasse tariflich Beschäftigter, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigter, Beihilfen / Unterstützungsleistungen für Beschäftigte, Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte, zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte), **Versorgungsaufwendungen** (Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger, zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger), **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (Erstattung an Land für Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit), **bilanzielle Abschreibungen** (Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielles Vermögen) sowie **sonstige ordentliche Aufwendungen** (spezielle Fortbildungen, Geschäftsaufwendungen, Büromaterial, Fachliteratur, Dienstreisen, Wertveränderung beim Umlaufvermögen).

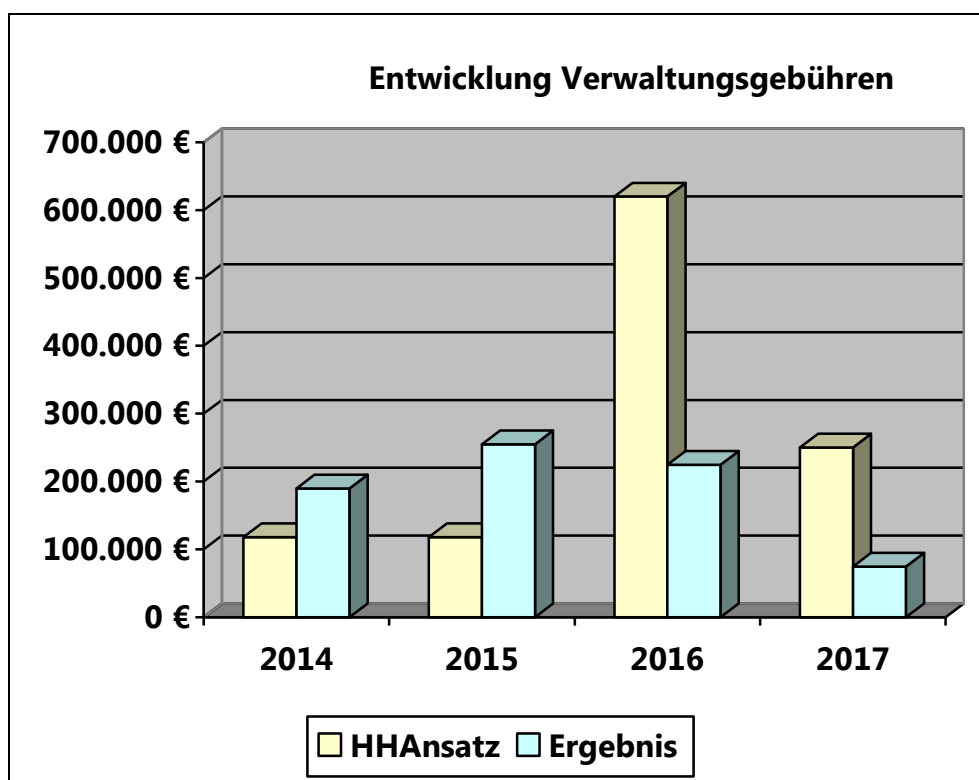
Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten **Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung** [öffentliche Bekanntmachungen (Amt 02), laufende Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung/kleinere Anschaffungen (Amt 10), Gerätemiete (Amt 10), Haltung von Kraftfahrzeugen (Amt 10), zentralen Bürobedarf (Amt 10), Postgebühr und Frachtkosten (Amt 10), Unterhaltung der Zeiterfassungsanlagen (Amt 10), Wartungskosten ADV-Geräte (Amt 10), ADV-Verbrauchsmaterial (Amt 10), Leasing von Hardware (Amt 10), Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen (Amt 18), Mieten u. Pachten (Amt 18), Unterhaltung der Gebäude (Amt 18), bilanzielle Abschreibung (Amt 18), Unterhaltung des sonstigen Vermögens (Amt 18), Kraftfahrzeugversicherung (Amt 18), sonstige Versicherungen (Amt 18), Unfallversicherung (Amt 10), Hausdruckerei und Etagenkopierer (Amt 18), Papierkosten Druckerei (Amt 18) sowie Fernmeldekosten (Amt 10)].

Prüfungsseitig näher betrachtet wurden erhobene Verwaltungsgebühren sowie Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

Verwaltungsgebühren

Innerhalb der letzten vier Jahre wurden Verwaltungsgebühren in folgender Höhe vereinnahmt²:

Verwaltungsgebühren		
HHJahr	HHAnsatz	Ergebnis
2014	118.000 €	189.743,25 €
2015	118.000 €	254.881,63 €
2016	620.000 €	224.629,24 €
2017	250.000 €	74.691,12 €³



Während in den RJ 2014 und 2015 das Rechnungsergebnis die Planansätze deutlich übertraf, verläuft die Entwicklung seit 2016 umgekehrt. Im Vergleich zum Vorjahr (2016 = 224.629,24 €) ging im RJ 2017 das realisierte Gebührenaufkommen (74.691,12 €) um 149.938,12 € (= rd. 2/3) zurück. Verglichen mit dem Planansatz (250.000 €) konnten 2017 lediglich rd. 30% (74.691,12 €) des prognostizierten Gebührenvolumens erzielt werden.

² vgl. "Kontenauskunft Ergebnisrechnung"

³ Vorläufiges Rechnungsergebnis (Buchungsstand per 02.02.2018).

Die Verwaltung führt in den Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016 bzw. den Haushaltsplänen für 2016 und 2017/18 für diese Entwicklung folgende Gründe an:

Erläuterungen Haushaltsplan 2016:

"Die Höhe der Verwaltungsgebühren wird wesentlich von einzelnen, besonders umfangreichen immissionsschutzrechtlichen Anträgen bestimmt. Die Anzahl der Anträge sowie die Verfahrensdauer kann nicht verlässlich geschätzt werden. Aufgrund einer Vielzahl von laufenden Verfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen, die in 2016 zur Genehmigung kommen, ist der Ansatz des Jahres 2016 deutlich höher."

Erläuterungen Jahresabschluss 2016:

"Die Höhe der Verwaltungsgebühren wird wesentlich von einzelnen, besonders umfangreichen immissionsschutzrechtlichen Anträgen bestimmt. Da die Anzahl der Anträge sowie die Verfahrensdauer kann nicht verlässlich geschätzt werden können, ist der Ansatz mit Unsicherheiten behaftet. In 2016 sind einige geplante Anlagen nicht zur Ausführung gelangt."

Erläuterungen Haushaltsplan 2017/18:

"Die Höhe der Verwaltungsgebühren wird wesentlich von einzelnen, besonders umfangreichen immissionsschutzrechtlichen Anträgen bestimmt. Die Anzahl der Anträge sowie die Verfahrensdauer kann nicht verlässlich geschätzt werden. Aufgrund auslaufender Förderbedingungen wurden 2016 noch verstärkt Windenergieanlagen beantragt. Ab 2017 wird aufgrund von Änderungen in der EEG Förderung eine "Normalisierung" bei der Einrichtung von Windenergieanlagen zu verzeichnen sein, so dass der Ansatz herabgesetzt wurde."

Um eine möglichst zeitnahe Prüfung zu vollziehen, beschränkten sich die Prüfungshandlungen auf Gebührentatbestände aus dem RJ 2017.

Einer stichprobenweisen Prüfung unterlagen folgende Einzelfälle:

Geprüfte Gebührentatbescheide aus RJ 2017			
Amtshandlung	Bescheid (AZ)	Tarif (Rahmen)	Gebühr
❖ Entscheidung über die Genehmigung einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage	17.08.2017 (665101-118)	15 a.1.1 a)	2.350,00 €
❖ Entscheidung über die Genehmigung einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage	27.11.2017 (665101-00716.3)	15 a.1.1 a)	2.500,00 €
❖ Entscheidung über die Genehmigung einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage	23.12.2016 (665101-00852.1)	15 a.1.1 b)	21.225,00 €
❖ Entscheidung über einer Anzeige (§ 15 Abs. 1 und 2 BImSchG)	02.10.2017 (665101-00186.7)	15 a.1.5	1.510,00 €
❖ Entscheidung über einer Anzeige (§ 15 Abs. 1 und 2 BImSchG)	09.10.2017 (1.8-AA13/17)	15 a.1.5	5.410,00 €

Geprüfte Gebührentatbescheide aus RJ 2017			
Amtshandlung	Bescheid (AZ)	Tarif (Rahmen)	Gebühr
❖ Maßnahme zur Durchführung des § 52 BImSchG als Abnahmeprüfung mit Zustandsbesichtigung nach Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	20.03.2017 (665101-/00217)	15 a.2.16 a)	1.199,00 €
❖ Maßnahme zur Durchführung des § 52 BImSchG als Abnahmeprüfung mit Zustandsbesichtigung nach Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	03.07.2017 (1.6.2-19-22,24,25,27,28/13)	15 a.2.16 a)	10.158,00 €
❖ Maßnahme zur Durchführung des § 52 BImSchG als Abnahmeprüfung mit Zustandsbesichtigung nach Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	05.07.2017 (665101-00124)	15 a.2.16 a)	1.085,00 €
❖ Maßnahme zur Durchführung des § 52 BImSchG als Abnahmeprüfung mit Zustandsbesichtigung nach Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	13.10.2017 (1.2.3-09/15)	15 a.2.16 a)	2.300,00 €
❖ Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 2 LImSchG)	10.03.2017 (N 15/17 LImSchG)	15 a.4.2 (10 bis 1.000 €)	1.000,00 €
❖ Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 2 LImSchG)	27.03.2017 (N 20/17 LImSchG)	15 a.4.2 (10 bis 1.000 €)	1.000,00 €
❖ Auslagenersatz	26.01.2017 (1.6.2.-05-07/16)	§ 10 GebG	3.422,79 €
❖ Auslagenersatz	26.01.2017 (1.6.2.-23,26/13)	§ 10 GebG	2.582,32 €
❖ Auslagenersatz	26.01.2017 (1.6.2-15-19/14)	§ 10 GebG	2.654,46 €
❖ Auslagenersatz	26.01.2017 (1.6.2-04/16)	§ 10 GebG	2.646,97 €
❖ Auslagenersatz	27.01.2017 (27.01.2017)	§ 10 GebG	2.865,58 €

Positiv herauszustellen bleibt die unverzügliche Übermittlung der beim Fachamt erbetenen Gebührenberechnungen. Bereits einen Tag nach ihrer Anforderung lagen sie Amt 14 zur Prüfung vor.

❖ Abnahmeprüfung nach § 52 BImSchG (Tarifstelle 15 a.2.16 a)

Tarifstelle 15 a.2.16 a des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) sieht für Abnahmeprüfungen mit Zustandsbesichtigung nach Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine festzusetzende Gebühr von 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15 a.1.1 vor.

Mit Gebührenbescheid vom 03.07.2017 (Az. 66/2 - 1.6.2 - 19-22, 24, 25, 27, 28/13 - We) wurde eine Gebühr in Höhe von 10.158,00 € erhoben, die 1/10 der Verwaltungsgebühr für die Anlagengenehmigung (94.816,00 € + 6.762,50 € = 101.578,50 €) entspricht.

Prüfbemerkung

Der Gebührenteilbetrag in Höhe von 6.762,50 € fußt auf Errichtungskosten von 1.302.500 €. Da letztere 500.000 € überschreiten, wäre für die Anlagengenehmigung Tarifstelle 15. a.1.1 **b** einschlägig gewesen. Demgegenüber griff das Fachamt auf die Formel der Tarifstelle 15. a.1.1 **a** [$500 \text{ €} + 0,005 \times (1.302.500 \text{ €} - 50.000 \text{ €})$] zurück. Bei (zutreffender) Anwendung von Tarifstelle 15. a.1.1 **b** hätte die Gebührenhöhe 5.157,50 € [$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (1.302.500 \text{ €} - 500.000 \text{ €})$] betragen und wären mithin 1.605,00 weniger festzusetzen gewesen. Dementsprechend hätte sich auch die Verwaltungsgebühr für die Abnahmeprüfung um 160,50 € ($1.605,00 \text{ €} \times 10\%$) reduziert.

❖ Auslagenersatz nach § 10 GebG

Mit Gebührenbescheid vom 26.01.2017 (Az. 66/2 – 1.6.2 – 15-19/14-We) wurde ein Auslagenersatz in Höhe von 2.654,46 € geltend gemacht, der folgende Einzelaufwendungen decken sollte:

- ❖ Kosten für Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids
 - Super Sonntag / Super Mittwoch 172,73 €
 - Dürener, Jülicher Woche 191,81 €
 - Aachener Zeitung, Aachener Nachrichten 1.389,92 €
- ❖ Kosten der Zustimmung nach §§ 14, 18a LuftVG 1.000,00 €
2.754,46 €

Prüfbemerkung

Die Summe abzurechnender Einzelaufwendungen betrug 2.754,46 €. Aufgrund eines Additionsfehlers wurden nur 2.654,46 € abgerechnet, mithin 100,00 € zu wenig.

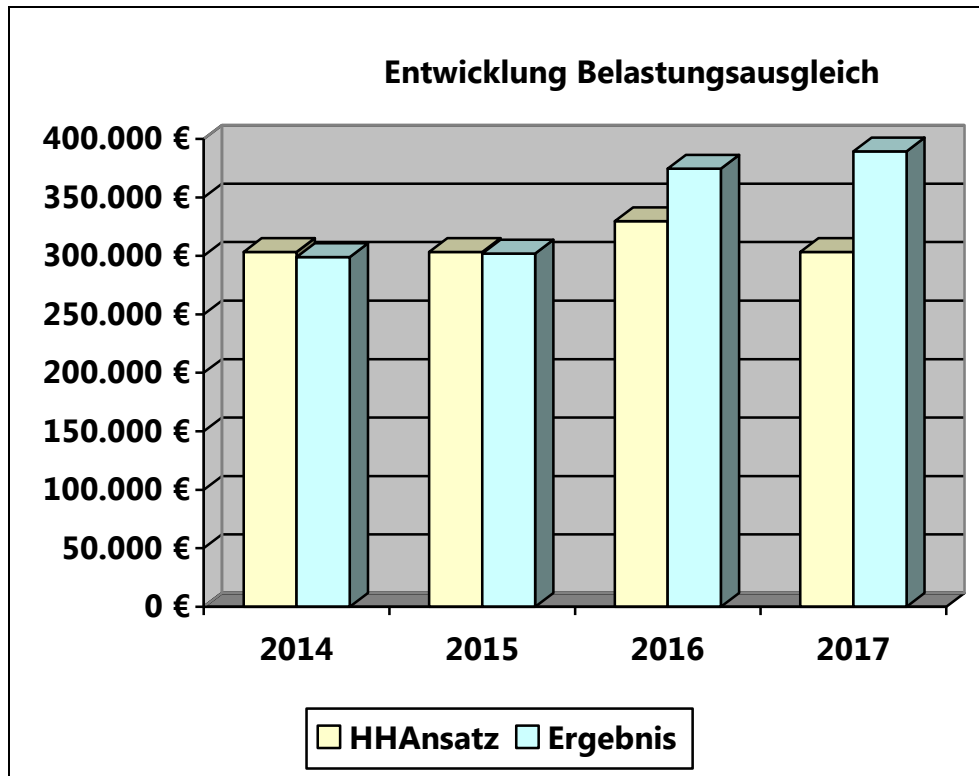
Im Übrigen haben sich nach Durchsicht der von der Verwaltung überlassenen Unterlagen keine Prüffeststellungen ergeben.

Finanzieller Ausgleich für Umweltschutzaufgaben**❖ Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts**

Erstattungen des Landes NRW für übertragene Umweltschutzaufgaben konnten innerhalb der letzten vier Jahre in folgender Höhe vereinnahmt werden⁴:

⁴ vgl. "Kontenauskunft Ergebnisrechnung"

Belastungsausgleich		
HHJahr	HHAnsatz	Ergebnis
2014	303.500 €	299.055,88 €
2015	303.500 €	301.979,82 €
2016	329.800 €	374.631,32 €
2017	303.500 €	389.311,48 €



Während in den RJ 2014 und 2015 das Rechnungsergebnis nahezu mit den Planansätzen identisch ist, konnten in den RJ 2016 und 2017 sogar höhere Erträge als prognostiziert erzielt werden.

❖ Personalrechtliche Maßnahmen

Zur Aufgabenerfüllung der ihnen durch die Zuständigkeitsverordnung "Umweltschutz" zum 01.01.2008 neu übertragenen Aufgaben stellt das Land NRW den Kreisen das erforderliche Fachpersonal zur Verfügung. Die Zahl der erforderlichen Stellen und ihre Verteilung auf die Kreise ergeben sich aus Anlage 1 (§ 1 des Gesetzes zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007).

Die mit Umweltaufgaben betrauten Beamten der Bezirksregierungen gingen zum 01.01.2008 auf die Kreise über (§ 2 Abs. 1). Zum gleichen Zeitpunkt wurden kraft Gesetzes die tariflich Beschäftigten der Be-

zirksregierungen in das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übergeleitet und kraft Gesetzes den Kreisen im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt (§ 3 Abs. 1). Die Beschäftigungsverhältnisse zum Land NRW auf der Grundlage geltender Tarifverträge und Vereinbarungen über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bleiben bestehen.

❖ **Kostenfolgen**

Nach § 4 gewährt des Land NRW den Kreisen einen pauschalisierten finanziellen Ausgleich entstehender wesentlicher Belastungen (Abs. 1). Dazu gehört der Personalaufwand übergeleiteter Beamter einschl. gesetzlicher Leistungen des Dienstherrn mit Ausnahme von Versorgungsanwartschaften und Versorgungsleistungen. Das Land leistet die Personalausgaben für die im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten (Abs. 2). Darüber hinaus gewährt das Land pauschale Zuschläge als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand und zum Abgleich des Aufwands für die Implementierung neuer Aufgaben (Abs. 3).

Die landesweite Verteilung des Ausgleichs erfolgt auf der Grundlage eines Verteilschlüssels für Personal (Anlagen 1 und 4). Hieraus ergeben sich für den Kreis Düren sechs ausgleichsfähige Stellen.

Die im Rahmen der Erfüllung neu übertragener Aufgaben anfallenden Gebühren waren von den Kreisen sind den Sätzen der Tarifstelle 15 a AVerwGebO NRW zu erheben und zunächst an das Land weiterzuleiten (Abs. 5). Seit 01.01.2012 verbleiben diese Gebühren bei den Kreisen. Auf der Grundlage der in den Jahren 2008 bis 2011 ermittelten Gebühren ergibt sich ein Mittelwert, der der seit 01.01.2012 vom Belastungsausgleich abgezogen wird (§ 5 KFVO Umwelt vom 16.03.2008).

❖ **Belastungsausgleich im RJ. 2017**

Um eine möglichst zeitnahe Prüfung zu vollziehen, beschränkten sich die Prüfungshandlungen auf Finanzvorgänge aus dem RJ 2017. Gemäß Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 27.11.2017 wurde dem Kreis Düren für 2017 ein pauschalisierter Belastungsausgleich in nachstehender Höhe gewährt:

Belastungsausgleich für 2017		
Anzahl übergegangener Beamter (4)	Jahresdurchschnittskosten (52.768,00 €) Mitarbeiter St., We., Wi. und B.	211.072,00 €
Anzahl Stellen mit Nachersatz (2)	Jahresdurchschnittskosten (66.047,00 €) Mitarbeiter Sch. und R.	132.094,00 €
Stellen gemäß Verteilerschlüssel (6)	Zuschlag für Sachausgaben i.H.v. 10% der Nachersatzpauschale (6.604,70 €)	39.628,20 €
Stellen gemäß Verteilerschlüssel (6)	Zuschlag für sonstigen allgemeinen Sachaufwand i.H.v. 5% der Nachersatz- pauschale (3.302,35 €)	19.814,10 €
		402.608,30 €
Gemittelte Gebühreneinnahmen		76.378,57 €
Netto		326.229,73 €

Die Jahreskostenpauschale wird jährlich in vier Raten, jeweils zur Mitte des Quartals, für das laufende Quartal ausgezahlt (§ 3 Abs. 6 KFVO Umwelt).

Die für die übergeleiteten Beamten entstehenden **Versorgungsleistungen** einschl. der Beihilfeleistungen trägt das Land unmittelbar (§ 4 Abs. 10 des o.a. Gesetzes). Für den inzwischen aus dem Beamten-dienst ausgeschiedenen Mitarbeiter R. machte der Kreis mit Schreiben vom 18.05.2017 beim für Umwelt zuständigen Ministerium Versorgungsaufwendungen in nachstehendem Umfang geltend⁵.

Erstatteter Versorgungsaufwand in 2017		
Abrechnung 2016	Versorgungsaufwand lt. Abrechnung RVK vom 10.01.2017	43.090,70 €
	Beihilfen lt. Mitteilung Kreis Düren an Ministerium vom 18.05.2017	2.491,06 €
		45.581,76 €
	./.. Abschläge für 2016	26.000,00 €
	Resterstattung	19.581,76 €
Abschläge für 2017	3 Raten á 14.500 €	43.500,00 €
Summe		63.081,76 €

Unter Verrechnung der im abgelaufenen Jahr gezahlten Abschläge erstattete das Land NRW die dem Kreis entstandenen Versorgungsleistungen in der angezeigten Höhe.

§ 4 Abs. 1 KFVO Umwelt sieht vor, dass die kommunalen Körperschaften dem für Umwelt zuständigen Ministerium – **bis zum 30. Januar eines jeden Jahres** – die im Vorjahr angefallenen Versorgungsleis-

⁵ Nach Auskunft des Fachamtes handelte es sich beim früheren Mitarbeiter Sch. um einen gestellten Tarifbeschäftigten.

tungen einschließlich der Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfänger im Sinne des § 4 Abs. 10 anzeigen.

Anzeigen nach § 4 Abs. 1 KFVO Umwelt sollten künftig in der vorgeschriebenen Frist erfolgen.

Der Prüfbericht enthält keine bezifferten Prüfbemerkungen oder Beanstandungen, zu denen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich oder in die Prüfberichte einzuarbeiten wären.